



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, vom 24. September 2026, Zl.: 852-2/1/2026, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung 2026**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 3. Juli 2020, Zahl: 852-0/1/2020/R mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährliche erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich im gesamten Gemeindegebiet aus dem angegebenen Pauschalbetrag für Müllsäcke sowie aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz:

	vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027	vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028	ab 1. Oktober 2028
60 Liter Müllsäcke (pauschal)	Euro 23,70	Euro 24,80	Euro 25,90
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 29,70	Euro 31,00	Euro 32,40
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 59,40	Euro 62,00	Euro 64,80
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 118,80	Euro 124,10	Euro 129,60
je 120 Liter Biomülltonne	Euro 29,40	Euro 30,40	Euro 31,50
je 240 Liter Biomülltonne	Euro 58,80	Euro 60,90	Euro 63,10

- (2) Alle normierten Gebührensätze beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen sowie der Anzahl der darüber hinaus auf Antrag zusätzlich durchgeführten Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz:

	vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027	vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028	ab 1. Oktober 2028
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,40	Euro 7,70	Euro 8,10
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 13,00	Euro 13,60	Euro 14,20
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 56,40	Euro 59,00	Euro 61,60
je 120 Liter Biomülltonne	Euro 8,20	Euro 8,50	Euro 8,80
je 240 Liter Biomülltonne	Euro 12,90	Euro 13,40	Euro 13,80

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Anzahl der ausgegebenen 60 Liter Zusatzmüllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz:

	vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027	vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028	ab 1. Oktober 2028
je 60 Liter Müllsack	Euro 4,80	Euro 5,00	Euro 5,30

- (3) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der in der Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim festgesetzten Anzahl von Müllsäcken sowie der Anzahl der ausgegebenen 60 Liter Zusatzmüllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz:

	vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027	vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028	ab 1. Oktober 2028
je 60 Liter Müllsack	Euro 4,60	Euro 4,80	Euro 5,00

- (4) Alle normierten Gebührensätze beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren sind mit Bescheid festzusetzen und Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Bereitstellungsgebühr erfolgt im April, die Festsetzung der Entsorgungsgebühr im April und Oktober.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2026** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 7. Juli 2023, Zl.: 852-2/1/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

	Unterzeichner	Gemeinde Bad Kleinkirchheim
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-29T12:05:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1657960818
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bad-kleinkirchheim.gv.at/amtssignatur	